Wien, Donnerstag 10. März 1870. III. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Das Pfarr-Armeninstitut.

Von Dr. Ernst Baron Exterde.

Das Pfarr-Armeninstitut ist in seiner jetzigen Gestalt eine Einrichtung Kaiser Joseph's II., welcher an die Stelle der von ihm aufgehobenen frommen Bruderschaften die eine der thätigen Liebe des Nächsten setzte und damit das pfarrliche Armeninstitut, dem das Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften zugewiesen wurde, ins Leben rief. Mit dem historischen „kirchlichen Spend- und Armengute" als einer Portion des Kirchenvermögens (Walter's Kirchenrecht 245 folg.) hängt daher das Pfarr-Armeninstitut nicht zusammen. Kaiser Joseph reflectirte *) bei seiner Emanation, wie folgt: „In den ganzen ersten tausend, ja eilfhundert Jahren bestanden in der ganzen katholischen Kirche keine Bruderschaften oder abgesonderte Liebesversammlungen, und die ganze Christenheit in Jesu Christo ist eine Bruderschaft gewesen. Hieraus wird Jedermann den unwiderleglichen Schluß leicht selbst ziehen, daß die nachmals erst aufgekommenen so vervielfältigten und, man kann wohl sagen, großentheils verunstalteten Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheiles nichts beitragen, also auch weder unmittelbar noch mittelbar nothwendig seien. Sonst würden auch die Apostel und die ersten frömmsten Bischöfe der allgemeinen Kirche sie schon haben einführen müssen, und man hätte sie nicht über eilfhundert Jahre entbehren können. Nach so langen Jahren erst fielen hie und da einige Christen darauf, nach Art der Mönche, die sich schon in Klöstern zu versammeln, und ihre guten Werke und Gebete einander auf eine sichtbare Weise mitzutheilen angefangen hatten, auch unter den Laien solche Liebesversammlungen zur gemeinschaftlichen Theilnehmung an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewisser Menschen zu errichten, wie dann wirklich die im dreizehnten Jahrhunderte unter dem Pabste Clemens dem Vierten errichtete Bruderschaft de Vexillis allgemein die allererste gehalten wird, und da wurden anfangs das Besuchen der Kranken, der Gefangenen, Speisung und Bekleidung der Armen, Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwissenden, mit einem Worte die Ausübung der von der heiligen Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieser Liebesversammlungen und zur vorzüglichsten Beschäftigung der versammelten Brüder und Schwestern gemacht. Die Ausübung der Nächstenliebe, welche durch solche Verbindungen hie und da lebhafter betrieben zu werden wenigstens gehofft ward, machte die Bruderschaften Anfangs verehrungswürdig, und sie wurden daher von Bischöfen, Päbsten und Landesfürsten mit geistlichen und weltlichen Vorzügen, Indulten und Vorrechten beschenkt und verherrlichet. Allein da aus vielen sehr nützlichen Handlungen theils durch Nebenabsichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen, so hat sich ein Gleiches auch durch die übermäßig vermehrte Anzahl der Bruderschaften ergeben. Es scheint daher geboten, anstatt aller dieser abgetheilten Bruderschaften eine einzige Liebesversammlung *) unter der ehrwürdigen und dem Hauptendzwecke aller Verbrüderungen angemessensten Benennung der thätigen Liebe des Nächsten und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesus Christus, errichten zu lassen, welcher Bruderschaft alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben werden, die alle vorigen mit dieser nun zu vereinbarenden Bruderschaften miteinander gehabt haben und in welcher alle jene Andachtsübungen, die nach der dermaligen Gottesdiensteinrichtung noch bestehen, statthaben können. Damit nun aber diese allgemeine Bruderschaft ihren wahren Endzweck gewisser erfüllen, ihre Benennung der thätigen Liebe des Nächsten vollkommen verdienen und gemeinnützig für das zeitliche Leben hienieden und durch die gesammelten Verdienste auch für die Ewigkeit werden möge, soll die Versorgung der Armuth mit dieser Bruderschaft verbunden werden. Wie nöthig und vortheilhaft einem Staate überhaupt die Abstellung des höchst schädlichen Mußiggangs und ungestümen Bettelns und die zweckmäßige thunlichste Versorgung aller würdigen Armen sowohl in Absicht der Religion, als in Absicht des gemeinen Besten ist, bedarf keiner zergliederten Ausführung, weil Jedermann ohnehin davon überzeugt ist. Soweit nun die Grundlage dieser Armenverpflegung, als die Errichtung der zur Beschäftigung der arbeitsfähigen, jedoch solche nicht allzeit findenden, Menschen und zur Bestrafung und Besserung der muthwilligen Bettler erforderlichen Arbeitshäuser, dann die Verpflegung der Kranken und siechen Armen, die für die arme verlassene Jugend unentbehrlichen Findel- und Waisenhäuser zur politischen Gesetzgebung gehöret, dafür wurden bereits die Anstalten getroffen. Nur also die Versorgung der würdigen Haus- und anderen Armen, die auch nicht als Sieche und Kranke in den dazu gewidmeten Häusern aus den bisherigen Fonds verpflegt werden mögen;

*) Protokoll deren kaiserlich-königlich-landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze in publico ecclesiasticis von 1770 bis 1782. Erster Band. Fortl. Nr. 104. Dies Buch ist verlegt von Franz Xaver Müller im Büchergewölb bei Allerheiligen.

*) Ein Baum unterscheidet sich dadurch von einem Strauch, daß sich aus der Wurzel nur ein Stamm erhebt, während sich beim Strauch aus der Wurzel mehrere Stämme erheben. Der Baum wächst groß und stark heran, trotzt Wetter und Wind, und schützt und schirmt; der Strauch aber hebt sich kaum über den Boden. So dachte Josef II. aus der Wurzel der Nächstenliebe eine mächtig und stark wirkende Wohlthätigkeitsanstalt statt der vielen zersplitterten Bruderschaften entstehen zu lassen.

gleichwohl wegen Alters, körperlicher Gebrechen oder sonstiger Umstände nicht fähig sind, sich und den Ihrigen die nöthige Nahrung und Unterhaltung zu erwerben oder in erklecklichem Maße zu verschaffen, soll der thätigen Liebe des Nächsten, also den freiwilligen Mitgliedern dieser gesellschaftlichen Vereinigung aus Liebe des Nächsten, als der einzigen ferner bestehenden Bruderschaft, anvertraut werden.

Dies ist das neue Armeninstitut. — Man versieht sich zu der jedem Menschen und hauptsächlich Christen von Gott selbst vorgeschriebenen Nächstenliebe und Almosen-Austheilung, wobei auch ein Jeder auf Krankenverpflegung und Unterrichtung der Jugend und der Unwissenden seine besonderen Beiträge bestimmen kann, daß hernach, wenn durch diese aus wahrer Menschenliebe angeordnete Armenanstalt das Betteln abgestellt, und die Gelegenheit Almosen von der Hand zu geben, aufgehört haben wird, Jeder aus Christenpflicht und Menschenliebe selbst bedacht sein werde, von seinem Ueberflusse zur allgemeinen Armenversorgung thunlichst beizutragen; von welcher Jeder eben selbst Bequemlichkeit und unverhältnißmäßigen Vortheil zu gewärtigen hat. Ungeachtet man übrigens das wirkliche Almosengeben von der Hand unter einer festzusetzenden Strafe nicht verbieten will, so hofft man doch, daß jeder das allgemeine Beste liebende Bürger die Haltung der allerhöchsten Gebote, wie es die Schuldigkeit aller Unterthanen ist, durch dergleichen der Versorgungsanstalt nachtheilig werdendes Almosenaustheilen nicht erschweren und zu derselben Uebertretung nicht mitwirken werde. Dagegen ist aber gleichwohl Niemandem verwehrt, armen Angehörigen oder sonst kümmerlich lebenden Personen, als die nicht zur völligen standesmäßigen Verpflegung bei der einführenden Armenversorgungsanstalt gelangen, unter der Hand einigen Beistand zu leisten. Wie also hier umständlich erklärt worden, sind die verschiedenen bisher bestandenen von ihrem ersten Hauptzweck großentheils entfernten Bruderschaften, von nun nach ihrer verschiedenen Benennung in eine einzige umgestaltet; und jedem ihrer bisherigen Mitglieder steht es frei, auf allzeit aus- und zurück, oder in diese an die Stelle, und mit sogestaltiger Vereinbarung aller übrigen gesetzte christlich-thätige Nächsten-Liebesversammlung und Bruderschaft überzutreten. Wenn die Wohlthaten des Adels, der Klerisey, der angesehensten Bürger und selbst des arbeitsamen Volkes, das von den Erwerbungen seines Schweißes die Noth seiner Mitmenschen zu erleichtern so geneigt war, wenn diese häufigen bis nun erwiesenen Wohlthaten nicht genugsam ergiebig, und großentheils ohne Wirkung zu sein scheinen; so kam es daher, daß die Privatmildthätigkeit ohne Richtung sich selbst überlassen und ihr bei dem Zusammenflusse würdiger und unwürdiger Menschen die Wahl beinahe unmöglich gemacht ward. Man erweist also ohne Zweifel den Herzen aller gutthätigen Menschen, dem Staate und der wahren Armuth einen wesentlichen Dienst, wenn man die Privatwohlthätigkeit gewißermaßen aufkläret und auf diejenigen Gegenstände leitet, denen sie das Gute, so sie erweist, ohnehin vorzüglich bestimmt hat. Das ist die eigentliche Absicht des unter der Benennung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten zu errichtenden Armeninstituts, welches wegen seiner allgemeinen Anwendbarkeit auf alle gesellschaftlichen Verfassungen, und, da es sich mit allen religiösen Meinungen verträgt, bestätiget, und dessen Einführung in der Hauptstadt und auf dem Lande genehm gehalten wird.

Die Absicht der Vereinigung ist, wahre Arme zu versorgen und mit den Mitteln der Almosenzuflüsse die Bettelei abzustellen.

Die Beurtheilung der Hilfe, die ein Armer verdient, sowie die Verwendung des Almosens überhaupt, wird in jedem Pfarrbezirke unter den Augen des Seelsorgers und der von den Pfarrgemeinden selbst gewählten, ihr Vertrauen besitzenden und unentgeltlich dienenden Vorsteher, mit aller möglichen Oeffentlichkeit, vorgenommenen, und hierüber von den bei jeder Pfarrgemeinde bestellten Rechnungsführer eine umständliche Rechnung gehalten." —

Die Pfarr-Armeninstitute wurden provinzen-, selbst städteweis eingeführt: so in Wien und in Oesterreich mit Hof-Entschließung vom 2. Juni 1783, in Galizien mit Patent vom 3. November 1786, in Triest mit Hof-Decret vom 19. September 1784, in Steiermark ex Cons. Gub. Int. Austr. unterm 1. September 1784, in Graz mit Verordnung vom 1. December 1784, in Böhmen mit Verordnung vom 25. Jänner 1785, in Brünn mit Verordnung vom 15. April 1785, in Olmütz mit Verordnung vom 17. August 1787.

Neben dem Vermögen der frommen Bruderschaften waren es ursprünglich freiwillige Gaben, welche den Grundstock des Vermögens der Pfarr-Armeninstitute bildeten. Die freiwilligen Gaben erfolgten durch periodische Beiträge wohlhabender Einwohner der Pfarrgemeinden, durch Sammlung mit Armenbüchsen in den Wohnungen und mit Klingelbeuteln und durch Opferstöcke in den Kirchen. Mancherwärts wurden die Kapitalien zur Erlösung der gefangenen Christensclaven und Baarschaften gewisser aufgehobenen Zünfte für das Armeninstitut eingezogen. (Hof-Decret vom 17. Juli 1783 und 1785.) Im Laufe der Zeit entstand den Armeninstituten ein Vermögenszuwachs durch die denselben zugewendeten Erbschaften und Vermächtnisse. Werden letztere den Armen im Allgemeinen zugedacht, ohne daß sie der Erblasser näher bezeichnet hat, so sind sie jedesmal dem Local-Armenfonde des Erblassers zuzuweisen (Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1846, Z. 15919). Wenn Jemand seine Seele zum Erben einsetzt, ohne dabei der Lesung heiliger Messen ausdrücklich zu erwähnen, so sind zwei Drittel einer solchen Universalerbschaft dem Local-Armeninstitute mit dem Auftrage auszufolgen, daß die damit betheilten Armen für solche Erblasser zu beten haben. (Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1812, J.-G.-S. Nr. 1006). Mit dem Hof-Decrete vom 1. December 1788 wurde hinsichtlich der geistlichen Verlässe (nicht blos die eine wirkliche Seelsorge ausübenden Weltpriester, sondern der gesammte clerus secularis wurde hereinbezogen) bestimmt, daß ein Drittel dem Armeninstitute zufallen solle. Hie und da sind von allen Verlassenschaften Percente oder Percentantheile an die Armeninstitute zu entrichten *). Als eine besondere Einnahme für die Pfarr-Armeninstitute ist ferner hervorzuheben das sogenannte Armenpercent von freiwilligen Licitationen. (Hof-Decret vom 20. Juni 1784.) Endlich strömen zu dem Armeninstitute Strafgelder, und zwar sowohl solche, welche durch gerichtliche als welche durch politische Erkenntnisse verhängt werden.

Die Pfarr-Armeninstitute, welche meist einen Pfarrbezirk umfassen, werden durch den Pfarrer, als Institutsvorsteher, nebst Armenvätern (stimmführende Glieder aus den Pfarrgemeinden), als Vermögensmitverwalter und Mitbetheiler, geleitet. Nicht selten, wenigstens in größeren Orten besteht auch ein Rechnungsführer. Die Armenväter werden von den Vorständen der eingepfarrten politischen Gemeinden im Einverständnisse mit dem Pfarrer gewählt. Das Amt eines Armenvaters ist ein ausgezeichnetes Ehrenamt. (Allerhöchste Entschließung vom 29. September 1803.)

In Städten und größeren Orten bestehen besondere Organisationen für die Armeninstitute. Namentlich sind hier oftmals die Pfarrer bei der Leitung desselben gar nicht betheiligt.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Amtshandlungen der Gemeinden in Einquartierungssachen geschehen im übertragenen Wirkungskreise, und Einquartierungsfragen und Streitigkeiten, insoferne es sich nicht lediglich um die Repartition der Einquartierung handelt, gehören vor das Forum der politischen Behörden.

Im Hause des Johann E. zu N. (Niederösterreich) war am 3. November 1867 ein Soldat über eine Nacht und am 20. December 1868 ein Mann über Tag und Nacht einquartirt. Hierfür steht dem Quartiergeber im ersten Falle die Gebühr von $7\frac{1}{2}$ Kreuzer, im zweiten Falle von $31\frac{1}{2}$ Kreuzer zu. Nach der Aussage des Gemeindesecretärs in N., hat Johann E. um die erste Gebühr seiner Zeit beim Gemeindeamte sich gemeldet, auf die Auskunft aber, daß der Soldat diese Gebühr nicht erlegt habe, auf dieselbe verzichtet. Im zweiten Falle forderte Johann E. die Gebühr vom Quartiermeister, der sie aber aus dem Grunde nicht sogleich ausfolgte, weil er sie selbst noch nicht erhalten hatte. In Folge dessen stellte Johann E. an die Bezirkshauptmannschaft O. das Ansuchen um Abstrafung des Quartiermeisters, wegen böslicher Vorenthaltung der fraglichen Beträge, um Ausfolgungsveranlassung derselben und um Ersatz der Auslagen per drei Gulden. Die Annahme der ihm mittlerweile vom Quartiermeister zugesendeten Einquartierungsentschädigung von $31\frac{1}{2}$ Kreuzer verweigerte Johann E.

Die Bezirkshauptmannschaft wies die Eingabe des Johann E. aus materiellen Gründen zurück. Dagegen recurrirte Johann E. an die Statthalterei. Diese hob die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft als „nichtig" auf, weil die Beschwerde des Johann E. gegen eine von der Gemeinde mit dem Einquartierungsgeschäfte betrauete Person gerichtet gewesen und eine solche Angelegenheit eine interne

*) Am 30. Jänner/26. März 1792 erging die höchste Schlußfassung, kraft welcher das Armeninstitut in Erbschaftsfällen, es mag als Erbe oder Legatar eintreten, von dem ihm zufallenden Erbantheile weder gerichtliche Taxen und andere Abhandlungsgebühren, noch eine Stempelgebühr zu entrichten habe.

Gemeindeangelegenheit sei. Dieser Entscheidung wurde auch in letzter Instanz vom Ministerium für Landesvertheidigung beigepflichtet.

Darauf wendete sich Johann E. an die Gemeinde R. Diese wies ihn zurück, weil er auf die erste Gebühr „Verzicht" geleistet habe und der zweite Betrag, welchen der Quartiermeister inzwischen deponirt hatte, ohnehin zur Verfügung des Beschwerdeführers stehe. Kosten seien vom Beschwerdeführer keinenfalls ersetzt zu verlangen. Dagegen recurrirte Johann E. abermals, und zwar an den Landes-Ausschuß. Dieser erklärte sich für zur Aburtheilung incompetent, weil es sich um eine Agende handle, welche der Gemeinde im „übertragenen" Wirkungskreise zukomme und da die politische Behörde in zweiter Instanz zu sprechen habe.

Bei dieser Lage der Dinge und bei dem veränderten Umstande, daß die Beschwerde nicht mehr allein gegen den Quartiermeister, sondern auch gegen die Gemeinde gerichtet war, wurde das Ministerium für Landesvertheidigung um die Bestimmung bezüglich der Competenz angegangen. Das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit ersuchte mit dem Bemerken, daß es selbst die politischen Behörden zur Entscheidung für competent erachte, das Ministerium des Innern um die Wohlmeinung. Dieses erwiederte unterm 20. Februar 1870, Z. 1012, „daß es der Absicht des Ministeriums für Landesvertheidigung, nunmehr die Bezirkshauptmannschaft als zur Entscheidung über die in Rede stehende Beschwerde competent zu erklären (und diese Competenz auch für künftige Fälle festzuhalten) mit Hinblick auf §. 97 des niederösterreichischen Gemeindegesetzes *) und weil es sich in concreto um die Handhabung und Auslegung der Einquartierungs-Vorschriften handle, vollkommen beipflichte." Diese Anschauung, bemerkte das Ministerium des Innern, stehe ganz im Einklange mit einer früheren Entscheidung des Ministeriums des Innern (Z. 15742 de 1868), wo die Competenz zur Entscheidung der Frage, wer die Gemeindelasten zu tragen habe, und in welchem Maße, den autonomen Organen zuerkannt, dessenungeachtet aber ausgesprochen worden sei, daß wenn es sich um die Liquidität und Einbringung rückständiger Leistungen handle, unter denen auch Kriegspräſtationen und Einquartierungslasten sich befinden, eine Entscheidung darüber vor die politischen Behörden gehöre.

Z.

Ein Fall zur Frage, ob eine Gemeinde auch von „eingeführten" Verzehrungssteuer-Objecten, insbesondere Spiritus und Branntwein, die Zuschläge erheben könne.

Der Gemeinde-Ausschuß von B. in Böhmen, hatte zur theilweisen Deckung des für das Jahr 1869 berechneten communalen Deficits eine Umlage auf die indirecte Steuer vom Wein, Weingeiste und Bier mit 15 Percent und vom Fleischconsumo mit 10 Percent beschlossen. Eine derartige Umlage bestand schon seit Jahren in B., auch wurde stets der von auswärts eingeführte Spiritus mit dieser indirecten Steuer belastet. Im Laufe des Jahres 1869 beschwerten sich mehrere Handelsleute und Fabrikanten in B. wegen Einhebung einer Umlage von „fremden" Spiritus und gegen die Modalitäten der Einhebung. Allein der Stadtvorstand von B. wies die Beschwerdeführer ab. In Folge dessen recurrirten dieselben an die Bezirkshauptmannschaft und trugen vor: „Die Gemeinde sei nicht berechtigt, von einem fremden Spiritus, von welchem die indirecte Steuer bereits in einer anderen Gemeinde vorgeschrieben wurde, eine Umlage festzusetzen. Auch sei die sogenannte Transitozeit zu kurz. Unter dem Consumoverbrauche, welcher von einer Gemeindeumlage getroffen werden könne, sei die Umgestaltung zu Liqueur nicht zu verstehen. Bei der Einhebung selbst, für welche der Gemeinde-Ausschuß keine Detailvorschriften gegeben habe, seien die Beschwerdeführer der Willkühr des Pächters preisgegeben." Die Bezirkshauptmannschaft erachtete sich zur Entscheidung competent, weil die Beschwerde gegen die Frage der Gesetzmäßigkeit eines Gemeindebeschlusses gerichtet sei. In merito erkannte die Bezirkshauptmannschaft, daß die Gemeinde mit Rücksicht auf §. 79 der böhmischen Gemeinde-Ordnung **) zur Erhebung der in Frage stehenden Umlage berechtigt erscheine. Der 15percentige Zuschlag dürfe nur von jenem Weingeiste und Branntwein eingehoben werden, welcher im Gebiete der Stadt wirklich verbraucht werde. Es mache jedoch keinen Unterschied, ob die Verzehrungssteuer in der Gemeinde oder anderwärts entrichtet werde. Dagegen dürfe der Zuschlag nicht erhoben werden, wenn Weingeist und Branntwein in ein anderes Product (Liqueur, Rosoglio u. s. w.) umgewandelt und ausgeführt werde. Hingegen von dem einheimischen Consumo der erzeugten Producte sei der Gemeindezuschlag als Verzehrungssteuer wie vom Weingeiste zu leisten. Hinsichtlich der Transitozeit (drei Tage) könnten die Beschwerdeführer um eine Verlängerung einschreiten. Die Einhebungs-Modalitäten habe endlich allerdings die Gemeinde genau zu präcisiren.

Nunmehr recurrirten die Fabrikanten an die Statthalterei. Diese erkannte Folgendes: „Es werde die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, in so weit mit derselben erkannt wurde, daß der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses von B. wegen Einhebung einer 15percentigen Umlage auf die indirecte Steuer von Wein, Weingeist und Bier ohne Rücksicht darauf, ob die Verzehrungssteuer in B. oder anderwärts entrichtet werde, zu Recht bestehe, als im Gesetze nicht begründet behoben. Denn der Vorgang der Gemeinde beinhalte eine Gesetzesverletzung (§. 103 der Gemeinde-Ordnung entsprechend Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862 wegen fehlerhafter Anwendung der Gesetze), indem die Verpflichtung zum Leisten der gedachten Gemeindeumlage nur dann eintrete, wenn die Verzehrungssteuer als das eigentliche Substrat der Umlage in der Gemeinde entrichtet werde und das bezügliche Object dieser Steuer überdieß zum Verbrauche in der Gemeinde bestimmt sei, indem bei Abweichung von diesen Grundsätzen die Abgabe den Charakter einer Steuerumlage ganz verliere und den einer reinen Verbrauchsabgabe annehmen würde, zu deren Einführung ein Landesgesetz erforderlich sei. Es bestehe daher für die Gemeinde B. die Verpflichtung, die 15percentige Umlage vom Weingeistverbrauche den Erlegern auf deren Verlangen zurückzahlen. Für den Fall, als die Recurrenten durch diese Entscheidung sich nicht klaglos halten, wurde ihnen freigestellt, die Entscheidung der Frage, ob der Gemeindebeschluß im Sinne des §. 90 der Gemeinde-Ordnung („Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. Ist zu einem solchen Beschlusse eine höhere Genehmigung erforderlich, so steht den Gemeinde-Mitgliedern frei, binnen acht Tagen Erinnerungen hiezu einzubringen.") als rechtskräftig anzusehen sei, im autonomen Wege zu provociren."

Das Ministerium des Innern entschied unterm 24. December 1869, Z. 17397, in nachstehender Weise: „Die böhmische Gemeinde-Ordnung enthält keine ausdrückliche Bestimmung, welche die Abnahme von Verzehrungssteuer-Zuschlägen auf in der betreffenden Gemeinde selbst der Verzehrungssteuer unterliegende Objecte beschränken würde. Der §. 86 der Gemeinde-Ordnung beschränkt diese Zuschläge lediglich durch die Bestimmung, daß sie bloß den Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und den Handelsverkehr treffen. Dieser Bestimmung ist die Abnahme von Gemeindezuschlägen von eingeführten geistigen Getränken und Spirituosen nicht entgegen, vielmehr würde bei Beschränkung des Zuschlages auf die in der Gemeinde versteuerten Objecte durch den Zuschlag die einheimische Production, weil gegenüber der fremden offenbar benachtheiliget, empfindlich getroffen werden. In dieser Erwägung und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Ausdehnung der Verzehrungssteuer-Zuschläge auf die „eingeführten" Verzehrungssteuer-Objecte der obbezeichneten Art, bisher nicht beanständet wurde, wird die Statthalterei-Entscheidung, mit welcher die Einhebung des von der Gemeindevertretung der Stadt B. für das Jahr 1869 beschlossenen 15percentigen Zuschlages zur indirecten Steuer von Wein, Weingeist und Bier, so weit es sich zunächst um die in Frage gestandenen Spirituosen handelte, für gesetzlich unzulässig erklärt, und der Gemeinde die Rückvergütung solcher im Jahre 1869 eingehobenen Beträge über Anlangen der Parteien aufgetragen wurde, behoben und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wieder in Kraft gesetzt."

K.

Aus dem Fragekasten.

Gemeinde-Vorstehung P—g in Kärnten fragt:

„Ist der Gemeinde-Vorsteher, welchem von der politischen Behörde Pfändungen und Schätzungen wegen rückständiger Steuern und Gebühren übertragen worden, berechtiget, ein Ganggeld und eine Zustellungsgebühr zu liquidiren?"

Antw. d. Red.

Nein, in keinem Kronlande. Der Gemeinde-Vorsteher vollzieht die in Frage befangenen Executionen im übertragenen Wirkungskreise (§§. 28, 56 der Gemeinde-Ordnung für Kärnten). Executionskosten zu Gunsten des die Execution vollziehenden Gemeinde-Vorstehers gibt es nicht. Die Gemeinde mag aber mit Hinblick darauf, daß es eine große Wohlthat für die Bevölkerung ist, wenn der Gemeinde-Vorsteher exequirt, diesem einen größeren Gehalt geben. In

*) „In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde."

**) Der §. 79 zählt die Arten der Gemeindeumlagen auf. Darunter „Zuschläge zur Verzehrungssteuer".

denjenigen Bezirken, wo consequent die Gemeinde-Vorsteher, und nicht die Organe der Bezirkshauptmannschaft gepfändet haben, war schließlich allgemeine Zufriedenheit, und die Gemeinden haben ihrem Gemeinde-Vorsteher gern den Gehalt erhöhet.

Herr D. zu N. in Böhmen trägt Folgendes vor:

Felix N. hatte dem erhaltenen Bauconsense zuwider sein Gebäude, anstatt mit feuerfestem Materiale, mit Holzschindeln eingedeckt. Die Gemeinde-Vorstehung hat ihm in Folge dessen aufgetragen, ungesäumt die bauconsensmäßige Bedachung ins Werk zu setzen und hat ihm als Strafe wegen Nichtbefolgung der im Bauconsense enthaltenen Auflage und wegen Uebertretung der Bau-Ordnung 10 fl. zudictirt. Felix N. will gegen beide Verfügungen recurriren. Bezüglich der zuerkannten Geldbuße ist in Böhmen (§. 86 der Bau-Ordnung. §§. 62, 65 der Gemeinde-Ordnung) unzweifelhaft die politische Bezirksbehörde Recursinstanz. Wer aber, Gemeinde-Ausschuß oder Bezirks-Außschuß, ist hinsichtlich des zweiten Punktes betreffend die Bedachung des Gebäudes (Felix N. behauptet nämlich, bauordnungs- und bauconsensmäßig bedacht zu haben) competente Recursinstanz?

Antw. d. Red.

Nach §. 40 der Gemeinde-Ordnung für Böhmen ist ohne allen Zweifel dieser Recurs vor den Gemeinde-Ausschuß zu bringen. Felix N. wird auch gut thun, bei der Vorlage des Recurses an die Gemeinde-Vorstehung zu beantragen, daß die Acten **zuerst** dem Gemeinde-Ausschusse vorgelegt werden. Dessen Entscheidung ist von fast präjudicirlicher Bedeutung für die der politischen Bezirksbehörde.

Verordnungen.

Verordnung des Finanzministeriums betreffend die Stempelbehandlung der Kirchen- und Pfarrbeilaß-Inventarien.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat über eine von hieraus gestellte Anfrage mit dem Erlasse vom 2. Jänner 1870, Z. 40151, Nachstehendes erklärt:

Die Beilaß-Inventarien sind in der T. P. 22 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 in ihrer Eigenschaft als Rechtsurkunden der Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen unterworfen.

Hiezu gehören auch die in Folge kirchlicher oder staatlicher Anordnungen zum Schutze der Beneficien oder Kirchen aufzunehmenden Pfarr- oder Kirchen-Inventarien, von welchen jedoch die für die kirchliche oder politische Aufsichtsbehörde (das Diözesan-Consistorium und die Statthalterei) bestimmten Exemplare im Sinne der T. P. 102 lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1850 gebührenfrei zu behandeln sind. (Beilage zum Finanz-Verordnungsblatte für Böhmen, Z. 486.)

Erlaß der k. k. Statthalterei für Steiermark vom 27. Februar 1870, Z. 488, betreffend das Evidenzverfahren bei zeitlicher Aufenthaltsveränderung uneingereihter Rekruten, Urlauber und Reservemänner.

Aus Anlaß eines bezüglich der Auslegung der unterm 22. September 1869, Z. 11480, verlautbarten Normalvorschrift, betreffend das Evidenzverfahren bei zeitlicher Aufenthaltsveränderung der uneingereihten Rekruten, Urlauber und Reservemänner entstandenen Zweifels, ob nämlich die mit Reisebewilligungen versehenen Urlauber und Reservemänner auf ihren Reisen auch zur Anmeldung der Veränderung des zeitlich gewählten Aufenthaltes in der in dieser Normalvorschrift vorgezeichneten Weise verpflichtet sind oder nicht, wurde von Seite des Herrn Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit mit hohem Erlasse vom 8. Jänner 1870, Z. 128, über gepflogenes Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium eröffnet, daß diese Verpflichtung als eine zum Zwecke der Evidenthaltung **unbedingt nothwendige** anerkannt werden müsse.

Verordnung der steiermärkischen Statthalterei vom 27. Jänner 1870, Z. 884, betreffend die Instruction der Gesuche um wiederholte Militärbefreiung.

Aus Anlaß einer anher gestellten Anfrage finde ich im Einverständnisse mit dem k. k. General-Commando hier dem Herrn Bezirkshauptmanne zu bedeuten, daß in dem Falle, in welchem es sich um den neuerlichen Befreiungsanspruch eines im letzten Jahre zeitlich Befreiten handelt, die früheren Erhebungen allein nicht genügen, daß vielmehr die Beibringung der im §. 39 Punkt 2 der Instruction zum Wehrgesetze bezeichneten Nachweise bei jeder Reklamation erfolgen müsse.

Nachdem das Gesetz keine bezügliche Ausnahme gestattet, so ist sich unter allen Umständen strenge an die angeführten Bestimmungen des §. 39 der Instruction zu halten.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.